

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Marke GrundKraft der Firstcon GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für SLP-Kunden und Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 EGBGB sowie § 312 g Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB

§ 1 Anwendungsbereich, Liefervoraussetzungen/-ausschlüsse

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachstehend „AGB“ genannt, sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Marke GrundKraft der Firstcon GmbH, im Folgenden nur GrundKraft genannt, über die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie (Öko-Strom) für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle in Niederspannung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages und gelten für alle von GrundKraft angebotenen Stromprodukte, die auf Standardlastprofilen (SLP) beruhen. Bestandteile dieses Sondervertrages sind zudem das Auftragsformular oder ggf. abweichend, die Aufzeichnung des mündlichen Auftrags des Kunden und die Vertragsbestätigung von GrundKraft. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 22.11.2021 (Stromgrundversorgungsverordnung, nachstehend „StromGVV“ genannt) genannt, sofern und soweit durch diese AGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die StromGVV kann bei GrundKraft angefordert werden. Ausgeschlossen ist die Belieferung von Kunden, deren Entnahmestellen mit Bargeld- und/oder Chipkartenzählern ausgestattet sind. Stellt sich während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die vorstehenden Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf GrundKraft diesen Stromlieferungsvertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und GrundKraft kommt mit der Annahme des Kundenauftrages (Angebot) durch die Vertragsbestätigung von GrundKraft (Annahme) zustande und beginnt mit der Aufnahme der Strombelieferung des Kunden. Bei Übersendung der Vertragsbestätigung steht der genaue Lieferbeginn noch nicht fest. Diesen wird GrundKraft dem Kunden so schnell wie möglich schriftlich mitteilen. Damit die Lieferung durch GrundKraft zu realisieren ist, ist es erforderlich, dass der Kunde die in seinem Antrag anzugebenden Daten vollständig und zutreffend mitteilt und GrundKraft eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Stromlieferungsvertrages erteilt oder diesen selbst zum Lieferbeginn kündigt und die Kündigung durch Übersendung einer Kopie des Kündigungsschreibens und der Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten nachweist. Bei einer Online-Bestellung wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält der Kunde eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten und die Möglichkeit der Fehlerkorrektur. Der Fortschritt der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt. Nachdem GrundKraft durch den zuständigen Netzbetreiber die Anmeldung zur Netznutzung, sowie durch den bisherigen Stromlieferanten des Kunden die Kündigung des alten Liefervertrages bestätigt worden ist, beginnt die Stromlieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens mit dem auf die Beendigung des vorausgegangenen Liefervertrages folgenden Tag. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Liefertermin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Jede Vertragspartei ist zum Rücktritt berechtigt, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsschluss aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umständen nicht mit der Strombelieferung begonnen werden kann. Der Rücktritt lässt etwaige Rückzahlungs-/Erstattungsansprüche des Kunden hinsichtlich von ihm gegebenenfalls bereits geleisteter Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie Schadensersatzansprüche des Kunden unberührt.

§ 3 Strompreis

Der vom Kunden für die abgenommene elektrische Energie zu bezahlende Preis besteht aus einem nach Verbrauch gestaffelten Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil (Arbeitspreis). Die Preise richten sich nach dem vom Kunden gewählten Energieprodukt und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Die Preise sind abhängig von der Jahresverbrauchsprognose des Kunden und werden von GrundKraft in Verbrauchsstaffeln (z.B. 10.000 kWh-Schritten) angeboten. Die Preise verstehen sich einschließlich Abgaben (Netznutzungsentgelte, Messpreis, Messstellenbetrieb ohne die Kosten einer MME (Modernen Messeinrichtung) oder eines Smart Meters, Abgabe nach §19 Abs.2 Netznutzungsentgeltverordnung, nachstehend § 19-Umlage genannt, Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung, nachstehend KA-Abgabe genannt, Umlage nach § 17f EnWG, nachstehend Offshore-Haftungsumlage genannt, Entgelte aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nachstehend „EEG-Umlage“ genannt, und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, nachstehend „KWK-Umlage“ genannt), sowie Strom- und Umsatzsteuer. Informationen zur Höhe der Abgaben und Umlagen sind wie in § 5 unten beschrieben zugänglich. «Tarif_AGB_Erweiterung»

§ 4 Preisanpassungen, Energiepreisfixierung (eingeschränkte oder bedingte Preisgarantie)

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach schriftlicher Mitteilung per Brief an den Kunden wirksam. Die Mitteilung über die Preisanpassung muss mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Änderungen der Preise über die Regelungen in § 5 hinaus werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der den Vertrag mit GrundKraft mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Kalendermonats, welcher dem Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens der Preisanpassung vorausgeht, kündigt und die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit eine Energiepreisfixierung vereinbart ist, wird GrundKraft während deren Dauer keine Preisänderungen vornehmen, außer diese betreffen die Weitergabe von Netznutzungsentgelten, gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen (insbesondere die EEG- und § 19-Umlage) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, denn auf diese Preisbestandteile hat GrundKraft keinen Einfluss.

§ 5 Weiterbelastung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

Fallen für die Belieferung oder die Verteilung des Stroms nach Abschluss des Vertrages zwischen GrundKraft und dem Kunden zusätzliche Netzentgelte, Steuern, Abgaben oder hoheitliche Belastungen an, ist GrundKraft berechtigt, dem Kunden die hieraus entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der folgenden Absätze weiter zu belasten. Gleiches gilt, wenn die Netzentgelte, Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen nach Abschluss des Vertrages zwischen GrundKraft und dem Kunden erhöht werden. GrundKraft wird eine Weiterbelastung der Mehrkosten stets im Einklang mit dem Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift vornehmen, auf der die Neueinführung oder Erhöhung der Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen beruht. Die gesetzlichen Vorschriften können z.B. zwischen einer Kostenverteilung nach Kopf oder nach Verbrauch unterscheiden. Steht eine gesetzliche Vorschrift einer Weiterbelastung der Mehrkosten an den Kunden entgegen, entfällt das Recht von GrundKraft zur Weiterbelastung der betreffenden Mehrkosten. Ferner ist GrundKraft nicht zur Weiterbelastung der Mehrkosten berechtigt, wenn bereits bei Abschluss des Vertrages zwischen dem GrundKraft und dem Kunden bekannt war, in welcher Höhe derartige Mehrkosten nach Vertragsschluss anfallen werden. Geht mit der Neueinführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen eine Abschaffung, Aussetzung oder Reduzierung bereits bestehender Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Belastungen einher, wird GrundKraft die daraus resultierenden Kostensenkungen mit den Mehrkosten verrechnen. Die jeweils aktuelle Höhe der Umsatzsteuer, der Stromsteuer, der KA-Abgabe, der EEG-, der § 17f-Offshore-, §19-, der KWK-Umlage kann der Kunde jederzeit der unter grundkraft.de veröffentlichten Informationsseite entnehmen oder telefonisch bei GrundKraft erfragen.

§ 6 Beginn und Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Sonderkündigung, Schadensersatzforderungen

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Strombelieferung des Kunden. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und mögliche automatische Vertragsverlängerungen gelten im Übrigen die im Vertrag getroffenen Regelungen. Sollte sich für den Kunden durch die Tarifwahl keine gesonderte Regelung ergeben, gilt eine Erstvertragslaufzeit von «Tarif_Erstlaufzeit». Bei Nichtbestehen einer Sonderregelung verlängert sich der betreffende Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform oder kann über die dafür vorgesehen Schallfläche auf der Webseite von GrundKraft erfolgen. § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden erfolgt eine kurzfristige Zahlungserinnerung mit Terminsetzung durch GrundKraft. Für die Feststellung von Zahlungsrückständen zur Begründung einer fristlosen Kündigung werden Beträge aus nicht titulierten Forderungen berücksichtigt, die unsritig aufrechenbare Beträge oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche übersteigen. Bei kündigungsbedingter Beendigung des Vertrages verlangt GrundKraft keine gesonderten Entgelte und führt den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten unentgeltlich durch.

§ 7 Umzug

Einen bevorstehenden Umzug hat der Kunde der GrundKraft 6 Wochen vor dem Auszugstermin aus der Entnahmestelle schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet gegenüber der GrundKraft für den nach seinem Auszug aus der Wohnung bzw. Entnahmestelle dort erfolgten Strombezug durch Dritte, sofern und soweit GrundKraft von dem Auszug des Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen keine Kenntnis erlangt. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, den Zählerstand am Tag des Auszugs aus der Entnahmestelle abzulesen und dem Lieferanten unaufgefordert mitzuteilen. Das Recht des Kunden, einer Selbstablesung im Einzelfall wegen Unzumutbarkeit zu widersprechen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Datenschutz, Bonitätsprüfung

Die für das Liefervertragsverhältnis maßgeblichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von GrundKraft entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von GrundKraft – beispielsweise zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke von GrundKraft für die Betreuung und Beratung des Kunden – erhoben, verarbeitet und genutzt. Erforderlichenfalls erfolgt eine Datenweitergabe auch an Unternehmen, die an der Abwicklung des Liefervertrages beteiligt sind (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung oder zum Forderungsinkasso), GrundKraft ist verpflichtet, sicherzustellen, dass hierbei die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Kunde ist gemäß § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) berechtigt, von GrundKraft unentgeltliche Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden. GrundKraft prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen, Geburtsdatum, Adresse und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO. Ergeben sich Zweifel an der Bonität des Kunden kann GrundKraft einen Vertragsabschluss ablehnen. Unabhängig davon wird GrundKraft der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Creditreform“ auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der GrundKraft, eines Vertragspartners der Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange von Ihnen nicht beeinträchtigt werden. Elektronische Bestelleingabe: Bei einer Bestellung über das Bestellportal von GrundKraft im Internet wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält der Kunde eine Zusammenfassung und Möglichkeit zur Fehlerkorrektur. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt. Vertragsschluss und Vertragstext werden gespeichert und dem Kunden unabhängig von der diesem erteilten Vertragsbestätigung auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 9 Beschwerden, Schlichtungsverfahren

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice: per E-Mail an: info@grundkraft.de oder per Post an: Firstcon GmbH, Abt. Strom-Kundenservice GrundKraft, Untere Schrangenstraße 4, 21335 Lüneburg. Sollten Sie wider Erwarten nach vier Wochen keine Antwort auf Ihre Beschwerde erhalten haben oder sollte diese abschlägig beschieden worden sein, können Sie eine Schlichtung bei der Streitschlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, die zuständige Regulierungsbehörde, vermittelt in solchen Fällen. So erreichen Sie die beiden Stellen: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Bundesnetzagentur für Gas, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn; per E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de Telefax: 030 22480-515; Telefon: 030 22480-500

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich, der und dessen Kontaktdaten dem Kunden erforderlichenfalls auf Nachfrage durch GrundKraft jederzeit bekannt gegeben werden.

Stand 28.02.2022

Muster-Widerrufsformular gem. Anlage 2 zu Art 246 a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB

Verbraucher i.S. des § 13 BGB haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Firstcon GmbH, Abt. Kundenservice GrundKraft, Untere Schrangenstraße 4, 21335 Lüneburg, Telefonnummer: 028416573984, E-Mail: info@grundkraft.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

ACHTUNG: Nachfolgendes nur ausfüllen, wenn Sie die Belieferung von Strom durch GrundKraft widerrufen möchten.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung von Strom.

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Zählernummer

bestellt am

Ort, Datum, Unterschrift

Firstcon GmbH
Kundenservice GrundKraft
Untere Schrammenstraße 4
21335 Lüneburg

Kundenselbstauskunft

Für Besitzer*innen eines separaten Zählers für Wärmestrom (Wärmepumpe oder Nachtspeicherheizung)

Für das Zustandekommen eines Vertrages zu den damit verbundenen vergünstigten Belieferungskonditionen ist Ihre korrekte Angabe entscheidend.

Wenn Ihr Netzbetreiber nicht mit den niedrigeren Netzentgelten oder den niedrigeren Konzessionsabgaben abrechnet, behalten wir uns vor, Ihnen rückwirkend zum Lieferbeginn den für den Belieferungszeitraum gültigen Grund- und Arbeitspreis des Tarifs «AlternativTarif» in Rechnung zu stellen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass

1. Ihr Heizstromverbrauch separat von Ihrem Haushaltsstromverbrauch gemessen wird,
2. ausschließlich Ihr Heizstromverbrauch durch den Zähler gemessen wird und
3. Ihre Heizstromanlage als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber zugelassen ist.

Ort, Datum, Unterschrift